

Hospitalverwalter Georg Ludwig Eben (1758 – 1829)

Topographie des Biberachischen Hospitals und seiner Besitzungen in geographisch-statistischer und anderer Hinsicht. 1807¹.

„§ 53

Je beträchtlicher die in dem ersten Teil dieser Beschreibung geschilderte Besitzungen und Gefälle des Hospitals erscheinen, desto überraschender muß hier das Bekenntnis sein, daß sie, wann die Fruchtpreise nicht über das Mittelmäßige sich erheben, nicht einmal hinreichen, seine vielfältigen Ausgaben zu decken, und daß das bei dem Dienstantritt des Berichtstellers (1803) vorgefundene jährliche Defizit laut der über alle Einnahmen und Ausgaben gefertigten Durchschnittsrechnungen beinahe 6000 fl² betragen hat.

Um von den auf dem Hospital lastenden Prästationen einen möglichst deutlichen Begriff zu verschaffen, teilt sie der Verfasser dieses Berichts ab

- I. in die dem Zweck der Stiftung entsprechende Ausgaben für Armen-, Kranken- und Waisenversorgung nebst der Zuchthausanstalt,
- II. in Administrationskosten,
- III. in die auf den Besitzungen und dem Gefällenbezug ruhende Lasten,
- IV. in die Besoldungen, welche der Hospital für städtische und Dorf-Bedienstete bisher abgeben mußte,
- V. in die dormalen aufgelastete Pensionen,
- VI. in die Passivcapitalien-Verzinsung und
- VII. in außergewöhnliche Ausgaben.

§ 54

Ad I. Unter der *reichsstädtischen Verfassung* war der Aufwand für die Armen sehr mannichfach, indeme außer den veränderlichen Rubriken – der Kleidung-, der Arznei- und Kur-Kosten, der Lehrgelder, der extraordinären Almosen, der Leichenkosten etc. – auch noch eine Menge Benefizien eingeführt gewesen sind, über deren Benennung und Ertrag die folgenden Paragraphen Aufschluß geben, wobei nur zu bemerken ist, daß in der Preisberechnung für

1 Laib Brot

7 kr

1 Imi ² Mehl	20 kr
1 Imi Musmehl	20 kr
1 Vierteile Salz	6 kr
1 Pfund ⁴ Schmalz	20 kr
1 Ei	1 kr
1 Pfund Rindfleisch	9 kr
1 Maß ⁵ Seewein	8 kr,

weil solcher nur von einer geringen Sorte hergegeben wird, und

1 Karpfen 20 kr

als Mittelpreise angenommen worden sind.

§ 55

Zu der

dreihundert Gulden-Pfründe

gehörten wöchentlich 4 Laib Brot und 3 Maß Wein, alle vier Wochen 4 Imi Mehl, 6 Pfund Schmalz, 1 Vierteile Salz und 8 kr Musmehlgeld, auf sieben Feste jedesmal 4 Pfund Rindfleisch in natura und 45mal des Jahrs ein Fleischgeld à 14 kr, auch endlich jährlich einen Karpfen und 50 Eier.

Es war aber bei dieser wie bei andern Pfründen die Einrichtung getroffen, daß nur jene Teilhaber, die sich in den Spitalgebäuden selbst aufhielten, das Schmalz in natura bekamen, und den andern für jedes Pfund 12 kr vergütet wurde, so daß also diese Pfründe jedem, der sie im Spital genoß, 107 fl 18 kr, hingegen einem Stadtbewohner nur 96 fl 54 kr abwarf, und da sie im Jahre 1805 an vier Personen in der Stadt und nur an eine einzige im Spital ausgespendet wurde, der ganze Aufwand für dieselbe damals

494 fl 54 kr

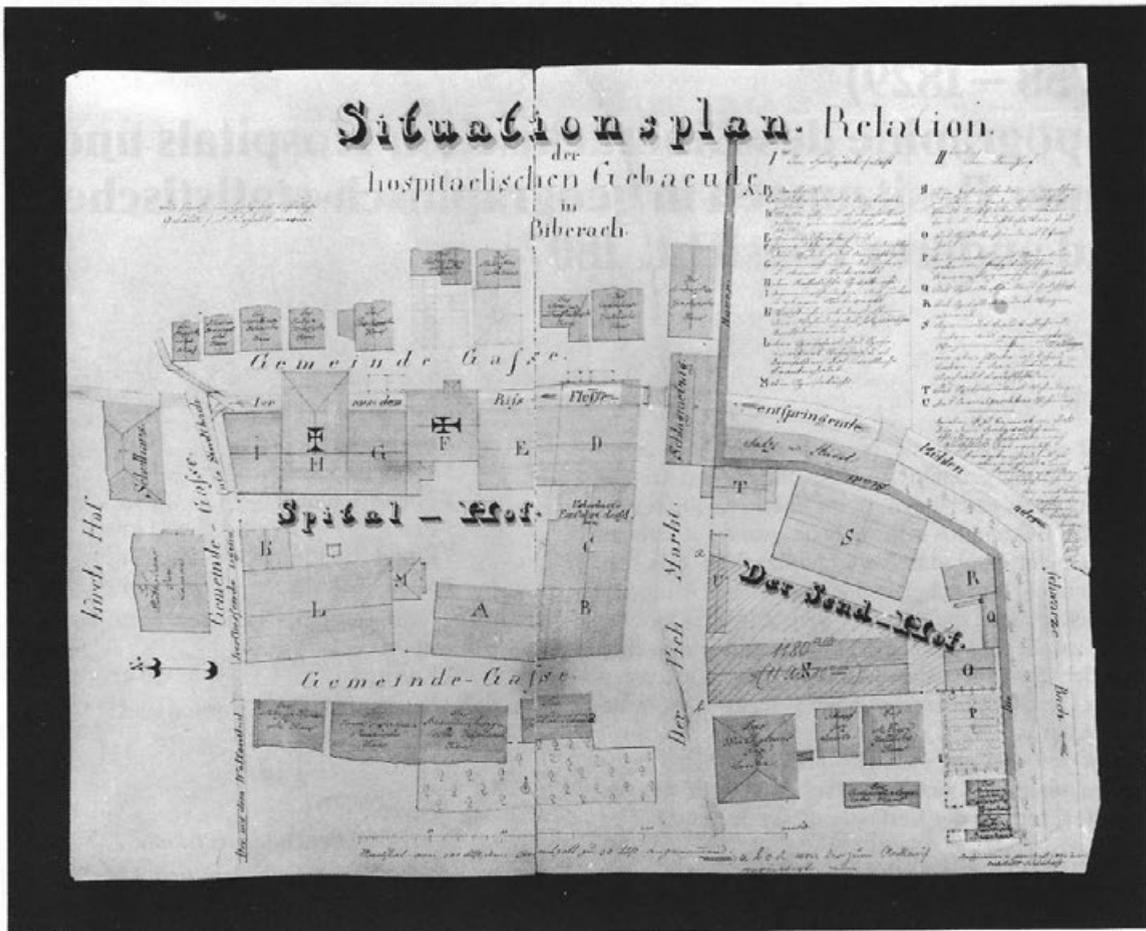
betrug.

§ 56

Die

zweihundert Gulden-Pfründe

faßte in sich wöchentlich 3 Laibe Brot und 2 Maß Wein, auf sieben Feste jedesmal 2 Pfund Rindfleisch in natura, im Jahr 45mal ein Fleischgeld à 7 kr, alle vier Wochen 3 Imi Mehl, 4 Pfund Schmalz, ½ Vier-



Der Alte Spital mit dem Senn-Hof im Jahre 1862

Die Erläuterungen zum Senn-Hof lauten: „N. Die Zehntscheuer, in welcher zu ebner Erde teils Vieh-, teils Roßställe und oben Heu und Fruchtbehälter sind. O. Des Spitalbeständers Pfrundhaus. P. Des ebenfalls mit Mauer umgebenen hospitalischen armenpflegerischen Garten. Q. Des Spitalbeständers Holzschopf. R. Des Spitalbeständers Wagenremis. S. Der neue Bau bestehend unten aus geräumigen Wagenremisen und Stallungen, im 2. Stocke aus Heuboden und dann unter dem Dach aus Fruchtschütten. T. Des Spitalmüllers Wohnung. V. Des Cameralpächters Wohnung.“

Foto: Mock

teile Salz und 8 kr für Musmehl, auch jährlich 40 Eier und einen Karpfen und kostete also für die einzige Person, welche sie damals im Hospital genoß, jährlich 73 fl 8 kr, hingegen für jede der sie in der Stadt verzehrten 6 Personen 66 fl 12 kr und im ganzen

470 fl 20 kr.

§ 57

Der Ertrag der einhundert Gulden-Pfründe war wöchentlich 2 Laibe Brot und 1 Maß Wein, auf

sieben Feste jedesmal 1½ Pfund Rindfleisch in natura und im Jahr 45mal ein Fleischgeld von 5¼ kr, alle vier Wochen 2 Imi Mehl, 3 Pfund Schmalz, ½ Vierteile Salz nebst 4 kr Musmehlgeld und jährlich ebensowohl 30 Eier als einen Karpfen, welches damals für die einzige Person, die sie im Hospital bezog, 48 fl 35 kr 6 hlr und für jeden der 15 Teilhaber in der Stadt 43 fl 23 kr 6 hlr oder zusammengenommen

699 fl 32 kr

erforderte.

§ 58

Unter der

Ehhalten-Speise

waren begriffen wöchentlich 5 Laibe Brot, alle vier Wochen 5 Imi Mehl, 3 Pfund Schmalz, 1 Imi Musmehl, ein Vierteile Salz, jährlich 30 Eier, an fünf Festen 1 Pfund Rindfleisch in natura, an 2 anderen Festen doppelt so viel, an fünf Festen jedesmal 4 kr Biergeld und an 2 Festen wieder noch so viel, welches für jede der im Spital wohnenden zwei alten Spitalmägde 73 fl 5 kr und für eine jede der sich in der Stadt aufhaltenden neun Witwen von spitalischen Bediensteten 67 fl 53 kr oder zusammengenommen

757 fl 7 kr

beträgt, ohne jedoch die noch wirklich Dienstleistende, welche ebenfalls eine Ehhaltenspeise in partem salarii (als Besoldungsteil) genossen, hierunter mitbegriffen zu haben.

§ 59

Die

Spitalspeise

enthielt wochentlich 1½ Laibe Brot, auf fünf Feste jedesmal 2 Pfund Rindfleisch in natura, auf zwei Feste das Doppelte, 45mal im Jahr Fleischgeld à 3½ kr, alle vier Wochen 2½ Imi Mehl, 2 Pfund Schmalz, ½ Vierteile Salz, quartaliter 5 Vierteile Mehl, quartaliter 12 kr an Geld für 1 Pfund Stiftschmalz, vierteljährlich 18¼ Maß Stiftwein, jährlich 32 Eier und noch besonders 8 Bad-Eier, an Martini für das Hühner-Stift 12 kr, jährlich 2 Karpfen, für ein Fasnachtküchle 2 kr und für das ursprüngliche in einem Pfund Fleisch bestandene Marienstift nachher 3 kr 4 hlr, wodurch jedes der mit dieser Speise in den Spital oder das Siechenhaus Aufgenommenen, deren im Jahre 1805 24 waren, den Wert von 48 fl 6 kr, hingegen jede Person, die sie in der Stadt genoß und wovon zu jener Zeit 21 vorhanden waren, wegen Entbehrung des Schmalzes in natura und der Bad-Eier den Wert von 44 fl 30 kr erhielt, das zusammengenommen einen Aufwand von

2088 fl 54 kr

ausmachte, und wozu noch 106 fl 20 kr Stiftgelder gehörten, die unter sämtliche Empfänger der Spitalspeisen ohne Unterschied, ob viel oder wenig vorhanden waren, gleich verteilt wurden.

§ 60

Die

Seelhausspeise

bestand wöchentlich aus 2 Laiben Brot und alle vier Wochen aus 2 Pfund Schmalz, 2 Imi Mehl und ½

Vierteile Salz, welches für jede der mit ihrem Genuß erfreuten 6 Personen 30 fl 7 kr und zusammen

180 fl 42 kr

abwarf.

§ 61

Für den

Kesseltisch

wurden abgegeben wöchentlich 2 Laibe Brot, 14 Lot Schmalz, 7 Becherle Mehl und ½ Becher Salz, welches einen Wert von 27 fl 18 kr 6 hlr ausmachte und für die 8 teils im Spital, teils im Siechenhaus wohnhaft gewesenen Personen, welche diese Kesselspeise genossen, jährlich

218 fl 30 kr

kostete.

§ 62

Die

neue Armenspeise

hatte nur zwei Rubriken, nämlich jede Woche 2 Laib Brot und alle vier Wochen 2½ Imi Mehl, wodurch jedem Empfänger 22 fl 58 kr zugingen, und da deren damals 19, die in der Stadt wohnten, und 4 im Spital waren, so wurden für sie im ganzen

528 fl 14 kr

aufgewendet.

§ 63

Die

Große Beihülfe,

wöchentlich 2 Laibe Brot und alle vier Wochen 2 Imi Mehl in sich fassend, trug jedem, der sie genoß, jährlich 20 fl 48 kr ein und machte für die damit begabte 100 Personen in der Stadt, 7 im Siechenhaus und 11 im Spital einen Kostenbetrag von

2454 fl 24 kr.

§ 64

Mit der

Kleinen Beihülfe

war wochentlich ein Laib Brot und alle vier Wochen ein Imi Mehl verbunden, mithin ertrug sie jährlich 10 fl 24 kr, und da sie im Jahre 1805 an 42 Personen in der Stadt und an 3 im Spital ausgeteilt wurde, so war die Ausgabe durch dieselbe auf

462 fl

zu schätzen.

§ 65

Zu

Speisung der im Arbeitshaus

teils freiwillig, teils zur Strafe *befindlichen* Personen wurden wochentlich in die Spitalküche 2 Laib Brot, 20 Lot Schmalz, 3 Vierteile Mehl und ein Becher

Salz, welches zusammen bei Mittelpreisen 43 kr kostet, abgegeben, und da im Durchschnitt sich 8 Personen daselbst befanden, so erforderte solches einen jährlichen Aufwand von

298 fl 8 kr,

wobei jedoch zu bemerken ist, daß jede Person, die es zu verdienen im Stande war, wochentlich als Kostgeld 36 kr bezahlen mußte.

§ 66

Ferner wurden den Kindsvätern und Müttern für die Kost eines jeden *ins hospitalische Waisenhaus aufgenommenen Kindes* abgegeben wochentlich 1 ½ Laib Brot, 10 Lot Schmalz, 1 Vierteile Mehl, ½ Vierteile Musmehl und ein Becher Salz, ferner auf fünf Festtage jedesmal 1 Pfund und auf zwei andere Feste jedesmal 2 Pfund Rindfleisch, auf Lichtmeß nach einer besonderen Stiftung 1 Pfund Schaffleisch und jährlich 50 Krautsköpfe nebst 16 Eiern; überdies erhielt jedes Kind ein Schützenstift mit 3 kr, ein Nikolaistift mit 3 kr und für die gestiftete Kirchweihwecken ½ Vierteile Mehl, welches zusammen genommen jährlich für jedes Kind 24 fl 55 kr 4 hlr und für die ganze Anzahl im Jahre 1805, nämlich 8 Knaben und 6 Mädchen der katholischen, ingleichen 5 Knaben und 3 Mädchen der evangelischen Religion

548 fl 21 kr

ausmacht.

§ 67

Endlich erhielten auch sub titulo *Gnadengelder* im Jahre 1805 für jede Woche 2 Personen 1 fl 30 kr, 2 Personen 1 fl, 3 Personen 20 kr und 1 Person 15 kr, mithin zusammen wochentlich 6 fl 15 kr und jährlich

325 fl.

§ 68*

Übersicht der mit allen diesen ehemaligen Benefizien verbundenen Kosten.

§ 69

Veranlassung und Anfang der jetzigen Einrichtung (1805).

§ 70

Classenweise Geld- und Früchtenspende.

§ 71

Kostenberechnung derselben.

§ 72

Rumford'sche Speiseanstalt in 3 verschiedene Tische abgedindert.

§ 73

Ingredienzien des Frühstück's und Nachdessens mit der Kostenberechnung.

§ 74

Beschreibung der täglich abwechselnden Mittagspeisen und ihrer Kosten.

§ 75

Anzeige der nach den verschiedenen Classificationen angeordneten Zugaben von Wein, Bier, Fleisch und Brot nebst der Kostenberechnung.

§ 76

Übersicht des Aufwands für die ganze Speiseanstalt.

§ 77

Widerlegung der gegen dieselbe möglichen Einwendungen.

§ 78

Eine andere wichtige Ausgabe für die Arme macht der freie *Arzt- und Arzneiengebrauch* für alle, welche als bürgerliche Kranke in den Spitalgebäuden, als kranke Dienstboten in dem sogenannten Seelhaus und als ansteckende oder ekelhafte Kranke in dem vor der Stadt gelegenen Siechenhaus aufgenommen sind.

Ohne hiebei die Bemühungen von den Herren Stadtphysicis, die dafür nicht besonders bezahlt werden, in Anschlag zu bringen, haben schon die zwei hospitalische Wundärzte allein nach einer Durchschnittsberechnung von 1780–1790 alljährlich für 255 fl 26 kr Kosten eingereicht. Weil man aber beglaubt war, daß, um diese vergrößern zu können, manchmal die Kuren unnötig verlängert werden und es auch unschicklich fand, daß von ihnen die männlichen Armen nur alle Quartal einmal rasiert wurden, so wurde ihnen zu Ende des Jahres 1805 ein fixer Gehalt, nämlich für jeden 80 fl an Geld, 16 Viertel Roggen und 44 Viertel Feesen, dem Accoucheur (Geburtshelfer) Köhle aber noch insbesondere 2 Klafter Holz, welches alles zusammen

264 fl

beträgt, unter denen ihre vorherige Bemühungen weit verstärkenden Bedingungen ausgeworfen:

1. alle äußerliche Schäden, venerische Krankheiten, Beinbrüche und übrige in das Fach der Wundarzneikunst einschlagende Fälle der im Hospital, im Arbeits-, Siechen- und Seelhaus befindlichen Personen, mit Einschluß der in partem salarii bisher Doktor-, Apothek- und Barbierfrei gewesenen Bediensteten, unentgeltlich zu besorgen,
2. diese Unentgeltlichkeit der Kuren auch alsdann, wenn in der Folge etwa den Hospitalkindern bürgerliche Kost gegeben würde, auf diese auszu dehnen,

3. die nötige wundärztliche Hülfe bei Gefangenen, insofern nicht aus der landesherrlichen Kasse etwas dafür abgereicht würde, ebenfalls umsonst zu leisten, nicht weniger
4. die Geburtshülfe bei solchen Weibspersonen, die in eine hiesige Armenanstalt aufgenommen sind, und
5. alles Aderlassen sowohl als Schröpfen bei den in öffentlicher Verpflegung stehenden Personen umsonst vorzunehmen, auch
6. bei solchen Personen, die zwar vorher nicht ins Hospital aufgenommen waren, nach einem ihnen zugestoßenen und die wundärztliche Hülfe erfordernden Unglücksfall aber die magistratische Dekretur auf unentgeltliche Kurierung auswirken, dieselbe wirklich zu versuchen, desgleichen
7. sich zu obrigkeitlich angeordneten Sektionen, welche nicht aus der Verunglückten Verlassenschaft bezahlt werden können, insofern sie in der Stadt geschehen, umsonst und auswärts für mäßiges Rittlohn gebrauchen zu lassen, und endlich
8. die in irgendeiner hiesigen Armen- oder Zuchtanstalt befindliche Männer nicht nur alle Quartal, sondern ebenso wie den Seelmeister, Ziehvater und Kindsvater wöchentlich umsonst zu rasieren.

Hingegen die Apothekerconti, welche in den alten Rechnungen sehr weise unter die Ausgaben für Handwerksleute versteckt wurden, haben nach einem Auszug von 1780–90 3779 fl 13 kr, folglich ein Jahr ins andere

377 fl 55 kr 2 hlr

betragen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß hierunter nicht nur die Arzneien für die in den obgemeldeten Häusern aufgenommene arme Kranke, sondern auch für den Ziehvater, die Ziehmutter, den Kindsvater, die Spitalmagd, die Krankenwärterinnen, die Kindsmutter, die Spitalköchin, den Küchenjungen, die Siechenmagd, den Stubenknecht, den Seelmeister und dessen Ehgattin, eingeschlossen der ehemaligen Spitalschulmeister, Reitknecht, Fuhrknecht, Müllerknecht und Beckenbuben, die alle noch jetzt den freien Arzneigebrauch als Teil ihrer Besoldung oder Pension fortgenießen, begriffen sind.

§ 79

Für jeden der im Spital, Seel- oder Siechenhaus befindlichen *Kranken* werden in der Regel, statt der wünschenswerten Einrichtung einer besondern Krankenküche, wöchentlich 2 Laibe Brot, ½ Pfund Schmalz, ½ Imi Schönmehl, ½ Becher Salz und 1 Pfund Rindfleisch abgegeben und andere Speisen, die der Arzt vorschreibt, z. B. Gerste, Reis, Zwetschgen oder Wein, noch besonders angeschafft. Wenn für städtische Kranke dieses Beneficium bewilligt wird, erhalten sie zwar die nämliche Quanti-

tät Brot, Mehl, Salz und Schmalz, aber kein Fleisch, und aller dieser bald mehr, bald weniger betragende und nicht wohl genau zu berechnende Aufwand mag ein Jahr ins andere zu

500 fl

angeschlagen werden.

§ 80

Einen fernern wichtigen Teil der stiftungsmäßigen Ausgaben macht der Unterhalt der Waisenkinder und solcher Armen, die gar nichts mehr verdienen können, in ihrer *Kleidung*, ingleichem des vielen *Bett- und Weißzeugs*, welches in sämtlichen Gebäuden gebraucht wird. Es fällt aber bei der wunderbaren Einrichtung der ehemaligen Hospitalrechnungen außerordentlich schwer, über diesen Punkt eine ganz zuverlässige Auskunft zu erteilen.

Um jedoch hierinnen das Mögliche zu leisten, hat der Berichtsteller von den Jahren 1780–90 diejenige *Konti* ausgesucht, welche wenigstens jenen Unterhalt größtenteils betreffen, und dabei gefunden, daß in diesen 10 Jahren an

Kramer	1165 fl 37 kr 3 hlr
Färber	58 fl 37 kr 4 hlr
Grautucher	2587 fl 58 kr
Gürtler	118 fl 14 kr
Hutmacher	196 fl 4 kr
Kammacher	24 fl 54 kr
Näherinnen	306 fl 7 kr
Rotgerber	1271 fl 43 kr
Säckler	4 fl 40 kr
Strumpfwirker	984 fl 11 kr
Schneider	980 fl 5 kr
Schuhmacher	1682 fl 43 kr 2 hlr und
Weißgerber	206 fl 17 kr,

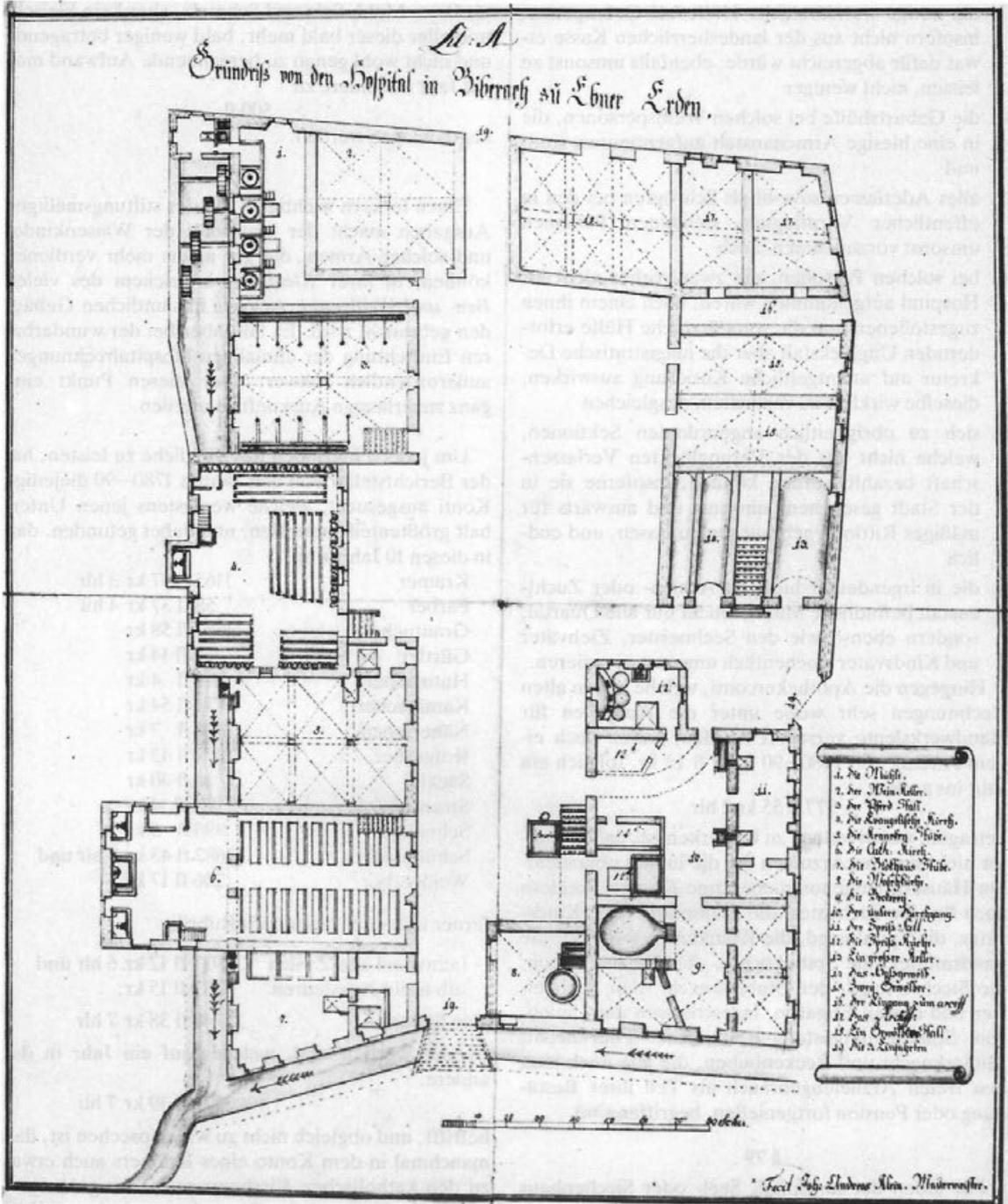
ferner unter der besondern Rubrik

Leinwand und Zwilch	2937 fl 12 kr 6 hlr und
sub titulo Aussteuren	222 fl 15 kr,
in Summa	12746 fl 38 kr 7 hlr

bezahlt worden sind, welches auf ein Jahr in das andere

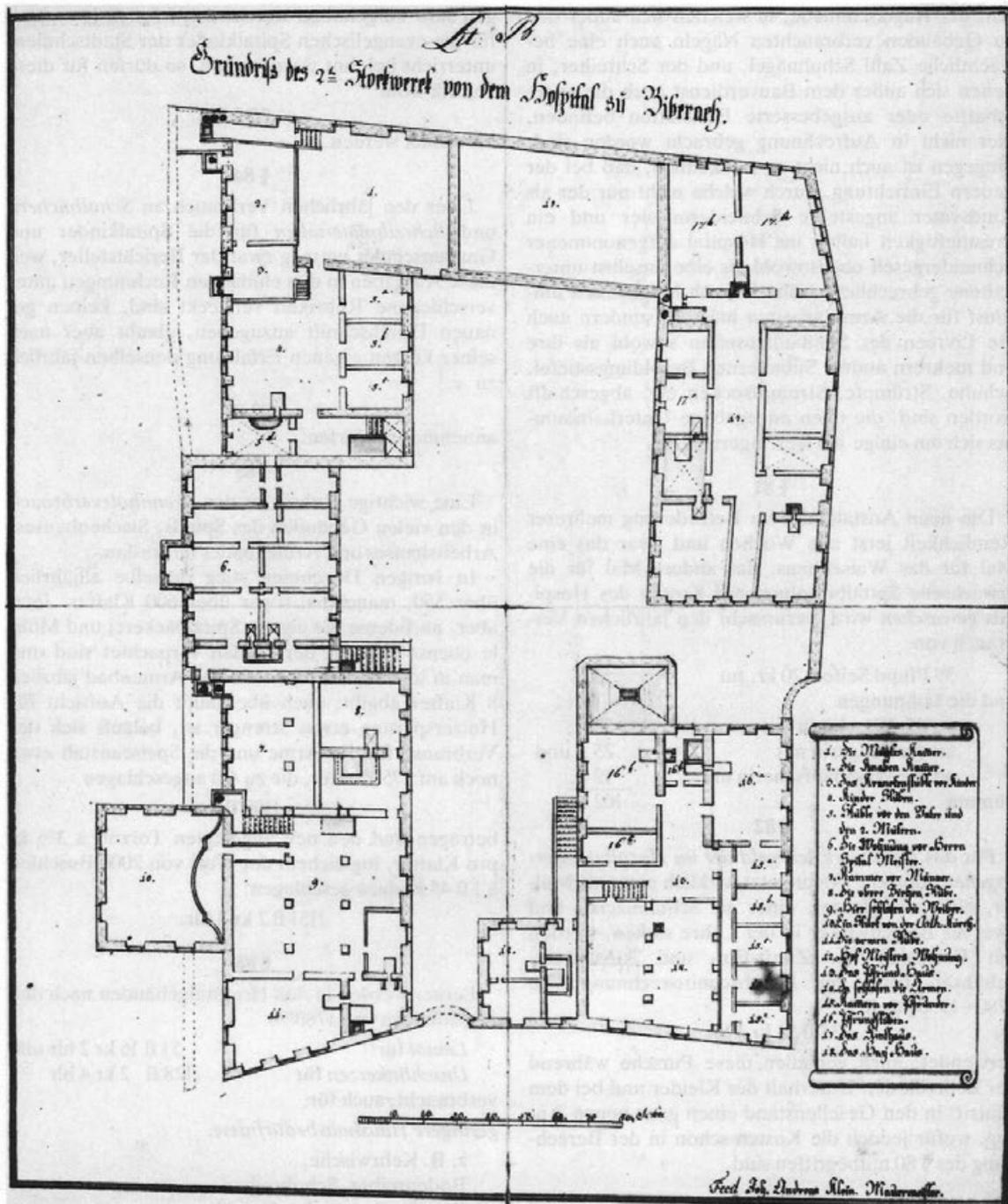
1274 fl 39 kr 7 hlr

betrifft, und obgleich nicht zu widersprechen ist, daß manchmal in dem Konto eines Kramers auch etwas zu den katholischen Kirchenparamenten gehöriges, in den Rechnungen der Rotgerber auch das zu Kutschen und Pferdgeschirren gebrauchte Leder und unter Leinwand und Zwilch auch der Verbrauch für hospitalische Fruchtsäcke stecken, so kompensiert sich dieses doch dadurch, daß andere Handwerkskonten z. B. der Bortenmacher, in welchen sich neben den Artikeln für die Kirche auch Bündel für die Spitalmädchen, der Nadler, in denen sich neben andern Haushaltungsbedürfnissen auch Kleiderhaf-



Grundriß von den Hospital in Biberach zu ebner Erden

1. Die Mühle. 2. Der Wein-Keller. 3. Der Pferd-Stall. 4. Die Evangelische Kirch. 5. Die Kranken-Stube. 6. Die Catholische Kirch. 7. Die Blockhaus-Stube. 8. Die Waschküche. 9. Die Beckerei. 10. Der untere Durchgang. 11. Der Speis-Sall. 12. Die Speis-Küche. 13. Ein großer Keller. 14. Das Holzgewölb. 15. Zwei Gewölber. 16. Der Eingang zum Archiff. 17. Das Archiff. 18. Ein gewölbter Stall. 19. Die 3 Einfahrten. Foto: Mock



Grundriß des zweiten Stockwerk von dem Hospital zu Biberach

1. Die Müdles-Kammer. 2. Die Knaben-Kammer. 3. Das Krankenstüble vor Kinder. 4. Kinder-Stuben. 5. Stüble vor den Vater und den 2 Müttern. 6. Die Wohnung vor Herrn Spital-Meister. 7. Kammer vor Männer. 8. Die obere Siechen-Stube. 9. Hier schlafen die Weiber. 10. Ein Stück von der Catholischen Kurch. 11. Die Armen-Stube. 12. Hof-Meisters Wohnung. 13. Das Pfrund-Haus. 14. Da schlafen die Armen. 15. Kammern vor Pfrunder. 16. Pfrundstuben. 17. Das Amt-Haus. 18. Das Hai-Haus.

Foto: Mock

ten, der Nagelschmiede, in welchen sich außer den zu Gebäuden verbrauchten Nägeln auch eine beträchtliche Zahl Schuhnägel, und der Schreiner, in denen sich außer dem Bauerdienst auch die angeschaffte oder ausgebesserte Bettstätten befinden, hier nicht in Aufrechnung gebracht worden sind; hingegen ist auch nicht zu mißkennen, daß bei der neuern Einrichtung, durch welche nicht nur der als Kindsvater angestellte Schneidermeister und ein Presthaftigkeit halber ins Hospital aufgenommener Schneidergesell ebensowohl als eine daselbst unterhaltene gebrechliche Näherin nach Möglichkeit umsonst für die Arme arbeiten müssen, sondern auch die Livreen der Stallbediensteten sowohl als ihre und mehrern andrer Subalternen Besoldungstiefel, Schuhe, Strümpfe, Strumpfsocken etc. abgeschafft worden sind, die oben angegebene Unterhaltssumma sich um einige 100 fl erringern kann.

§ 81

Die neue Anstalt, daß zu Beförderung mehrerer Reinlichkeit jetzt alle Wochen und zwar das eine Mal für das Waisenhaus, das andere Mal für die erwachsene Spitalbewohner auf Kosten des Hospitals *gewaschen* wird, verursacht den jährlichen Verbrauch von

39 Pfund Seife à 20 kr, tut	13 fl
und die Lohnungen	
an die Wäscherin mit	52 fl,
an die Laugerin mit	25 fl und
an die Waschaufseherin mit	12 fl.
Summa	102 fl.

§ 82

Für das *Handwerkslehrgeld* der im Hospital *aufzogenen Knaben*, wovon jetzt wirklich einer als Müller, einer als Hafner, einer als Schuhmacher und zwei als Bortenwirker in der Lehre stehen, werden mit Einschluß der Zunft-Ein- und Ausschreibgebühren nach der Durchschnittsrechnung von 1780–1790 jährlich

35 fl 55 kr 4 hlr

verwendet; auch genießen diese Pursche während der Lehrzeit den Unterhalt der Kleider und bei dem Eintritt in den Gesellenstand einen ganz neuen Anzug, wofür jedoch die Kosten schon in der Berechnung des § 80 mitbegriffen sind.

§ 83

An *Schulgelder* teils für Spitalkinder, teils für die unter dem Namen Gnadenschüler die Unterrichtskosten aus dem Hospital empfangende arme Kinder aus der Stadt und den die hiesige Schulen besuchenden nächstgelegenen Dörfern wurden in dem Jahrzehent von 80–90 ein Jahr ins andere 58 fl 25 kr 1 hlr bezahlt. Damals existierte aber noch eine eigene evangelischen Spitalschule, und weil diese im vori-

gen Jahr aufgehoben worden ist, folglich jetzt auch für die evangelischen Spitalkinder der Stadtschulenunterricht belohnt werden muß, so dürfen für diese Rubrik wohl

75 fl

berechnet werden.

§ 84

Über den jährlichen Verbrauch an *Schulbüchern* und *Schreibmaterialien* für die Spitalkinder und Gnadenschüler vermag zwar der Berichtsteller, weil diese Ausgaben in den ehemaligen Rechnungen unter verschiedene Rubriken versteckt sind, keinen genauen Durchschnitt anzugeben, glaubt aber nach seiner kurzen eigenen Erfahrung denselben jährlich zu

40 fl

annehmen zu dürfen.

§ 85

Eine wichtige Rubrik ist der *Brennholzverbrauch* in den vielen Gebäuden des Spitals, Siechenhauses, Arbeitshauses und Armenbades im Jordan.

In vorigen Dezzennien stieg derselbe alljährlich über 550, manchmal sogar über 600 Klafter. Jetzt aber, nachdem die eigene Spitalbäckerei und Mühle ebensowohl als der Jordan verpachtet sind und man in letztern nur noch für das Armenbad jährlich 8 Klafter abgibt, auch überhaupt die Aufsicht für Holzersparung etwas strenger ist, beläuft sich der Verbrauch für die Arme und die Speiseanstalt etwa noch auf 275 Klafter, die zu 4 fl angeschlagen

1100 fl

betragen und den neu angelegten Torzoll à 3½ kr pro Klafter, ingleichen der Wert von 2000 Buschlen à 1 fl 45 kr dazu geschlagen

1151 fl 2 kr 4 hlr.

§ 86

Ferner werden in den Hospitalgebäuden nach den Rechnungen von 1780/90

Leinöl für 31 fl 16 kr 2 hlr und
Unschlittkerzen für 128 fl 2 kr 4 hlr

verbraucht, auch für

geringere Haushaltsbedürfnisse,

z. B. Kehrvische,
Bodenreiber, Schuhreiber,
Waschreiber, erden Geschirr,
Schwefelhölzer etc. etwa 75 fl

und auf *Lehrgelder für arme*

Bürgersöhne, die nicht im

Spital erzogen worden sind,

ingleichem auf *Kurkösten-*

beiträge an städtische Arme

ein Jahr ins andere 100 fl

verwendet.

§ 87

Die Personen, welche bloß zur Aufsicht und Bedienung der verschiedenen Institute unterhalten werden, beziehen folgende Besoldungen theils in Geld, theils durch Naturalien, welche hier ebenso wie bei der Einnahme in § 10 berechnet sind:

Speise-Inspektor	280 fl
Arbeitsvater	105 fl 50 kr
Ziehvater	80 fl
Zieh Mutter	104 fl
Kindsvater nebst Rumford'schem Tisch	76 fl
Kindsmutter ebenso	76 fl
eine Krankenwärterin	40 fl
die andere nebst freiem Tisch	6 fl
Köchin detto	40 fl
Spülerin detto	10 fl
Küchenjung detto	26 fl 25 kr 4 hlr
Siechenmutter	107 fl
Seelmeister	138 fl,
Summa	1089 fl 15 kr 4 hlr.

§ 87 1/2

Zu den vier Kommunionen im Hospital und zwei Kommunionen im Siechenhaus werden gewöhnlich jedesmal, außer dem den Geistlichen gebührenden und unten § 121 berechneten Wein, 4 Maß Neckarwein gebraucht, welches 24 Maß und jede zu 32 kr gerechnet in Geld

12 fl 48 kr

beträgt.

Hingegen in die Katholische Spitalkirche wird zu den täglichen Messen ebenfalls Neckarwein, bald mehr bald weniger als täglich ein Schoppen, gebraucht, wofür zu berechnen sind

48 fl 40 kr.

Endlich werden zu jeder katholischen Quartalkommunion 4 Maß Seewein abgegeben, wofür à 10 kr pro Maß der jährliche Betrag

2 fl 40 kr

ist, und folglich für all diesen kirchlichen Gebrauch

64 fl 8 kr

verwendet werden.

§ 88

Den letzten Aufwand für die Arme machen endlich die *Beerdigungskosten*, die nicht nur für alle im Spital, Seel- und Siechenhaus gestorbene Personen, sondern auch manchmal für unbemittelte Stadtbewohner übernommen werden.

Bei einer erwachsenen evangelischen Leiche erhalten

der Geistliche	1 fl
der Schulmeister 1 Laib Brot	
und 1 Maß Wein	15 kr
der Leichensager	1 fl

jeder der acht Träger ein

Laib Brot	56 kr
4 Alumnen miteinander ein Laib	7 kr
der Mesner ein Laib	7 kr
die Zieh Mutter	6 kr
und ein Laib Brot	7 kr
der Ziehvater ein detto	7 kr
der Zunftknecht für den Schragen ein Laib	7 kr
der Schreiner für die Bahre	1 fl 42 kr
und der Totengräber drei Laib Brot	21 kr
	<hr/> 5 fl 55 kr.

Hingegen bei einer großen katholischen Leiche werden gebraucht

für den Geistlichen	1 fl
für den Magister 1 Maß Wein	
und ein Laib Brot	15 kr
den Leichensager	1 fl
Opferwachs	50 kr
die Austeilerin desselben 1/2 Laib Brot	3 kr 4 hlr
den Pfarrmesner 3 Maß Wein, 1 Laib Brot und 6 kr	37 kr
acht Leichenträger acht Laib	56 kr
die Fahnenräger zwei Laib	14 kr
dem Kreuzträger 1/4 detto	1 kr 6 hlr
Zunftknecht 1 detto	7 kr
Zieh Mutter ein Laib und 6 kr	13 kr
Ziehvater ein Laib	7 kr
Vier Alumnen ein Laib	7 kr
Spitalmesner ein Laib	7 kr
dem Schreiner für die Bahre	1 fl 42 kr
und dem Totengräber drei Laib	21 kr
	<hr/> 7 fl 41 kr 2 hlr.

Und bei einer kleinen Leiche, ohne Unterschied der Religion, erhalten

der Geistliche	1 fl
der Leichensager	30 kr
der Schulmeister ein Laib Brot	
und ein Maß Wein	15 kr
die Alumnen ein Laib Brot	7 kr
die Träger zwei detto	14 kr
der Mesner ein detto	7 kr
der Ziehvater ein detto	7 kr
die Kindsmutter ein detto	
und 6 kr	13 kr
der Schreiner für den Sarg	1 fl 42 kr
und der Totengräber drei Laib	21 kr
	<hr/> 4 fl 36 kr.

Da nun diese Beerdigungskosten ein Jahr ins andere für eine kleine und acht große Personen der evangelischen Religion, ingleichem für zwei kleine und 11 große der katholischen vorkommen, so belaufen sie sich auf

145 fl 41 kr 6 hlr."

- 1 Der Text wurde von Dr. Kurt Diemer aus dem Original übertragen und normalisiert.
 2 1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer (kr); 1 Kreuzer (kr) = 8 Heller (hkr)
 3 In Württemberg galt 1807: 1 Imi = 5,54 l; 1 Vierteile = 0,17 l.
 In Biberach galt herkömmlich: 1 Malter = 2 Scheffel = 8 Viertel = 32 Imi = 128 Vierteile = 512 Becherle.
 Bei Roggen und Gerste faßte ein Biberacher Malter 8 Viertel = 189,04 l, bei den übrigen Getreidearten (Hafer, Veesen, Kernen)

- 16 Viertel = 378,08 l.
 4 1 Pfund galt in Württemberg 467,59 g, 1 Lot 14,61 g.
 5 1 Maß galt in Württemberg 1,837 l, 1 Schoppen 0,459 l.
 6 Aus Platzgründen werden bei den §§ 68–77 nur die Überschriften angegeben.
 7 1 Klafter maß in Biberach $6 \times 6 \times 3\frac{1}{2}$ Schuh. Bei einem Biberacher Schuh von 30,70 cm ergibt dies $38,68 \text{ m}^3$.



Der Altar der Katholischen Spitalkirche, ein Werk des Biberacher Bildhauers Friedrich Thuma (1829–1882) aus dem Jahre 1877, umfängt ein 1838 datiertes Pfingstbild von Johann Baptist Pflug – eines der wenigen religiösen Bilder des Biberacher Genremalers und das einzige derzeit bekannte. Foto: Kreisarchiv Biberach